

Ausgestellt am: 25. Februar 2005
Überarbeitet am: 19. September 2016



Sicherheitsdatenblatt
Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010

WC Gel DR MAX PINE

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens:

1.1. Produktidentifikator: WC GEL DR MAX - PINE –
Enthält Phosphorsäure und Sulfaminsäure

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Zulässige Anwendung: Das Präparat ist zur Reinigung von sanitären Anlagen bestimmt

1.2.2. Unzulässige Anwendung: andere als oben genannt

**1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
Hersteller / Lieferant**

Hersteller: Torunskie Zakłady Materialow Opatrunkowych
Spolka Akcyjna (TZMO SA)
ul. Zolkiewskiego 20/26
87-100 Torun
Tel: +48 56/612 39 00
Homepage: www.tzmo-global.com

Zusätzliche Angaben: F.K. POLLENA EWA S.A,
ul.Zachodnia 25, 97- 425 Zelow, Tel. +48 56/ 6123843

Sicherheitsdatenblatt wurde erstellt von: Frau Dominika Sobolewska,
E- Mail: dominika.sobolewska@tricomed.com

1.4 Notrufnummer: Giftnotruf Berlin 030 30686 700

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Skin Corr.1: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und Augenschäden [H314]

2.2. Kennzeichnungselemente:

Piktogramm / Gefahrensymbol:



Signalwort / Gefahrenbezeichnung: GEFÄHR

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung: Phosphorsäure, Amidosulfonsäure

Gefahrenhinweise: H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und Augenschäden

Sicherheitshinweise:**P102** – Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.**P264** – Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.**P305+P351+P338** – Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.**P303+P361+P353** – Bei Kontakt mit der Haut (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.**P301+P330+P331** – Bei Verschlucken: Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen.**P310** – Sofort Giftnformationszentrum oder Arzt anrufen.**P405** – Unter Verschluss aufbewahren.**P501** - Inhalt/Behälter gemäß nationalen Vorschriften einer Entsorgung zuführen.**2.3. Sonstige Gefahren:** nicht bekannt**3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen****3.1 Stoffe**

Name des Bestandteils CAS Nr	Konzentration [Gew-%]	Index-Nummer	WE	Klassifikation
Orthophosphorsäure 7664-38-2 Registrierung- Nr. 01-2119485924-24-XXXX	< 10%	015-011-00-6	231-633-2	Skin Corr. 1B H314
Amidosulfonsäure 5329-14-6 Registrierung- Nr. 01-2119488633-28-XXXX	< 10%	016-026-00-0	226-218-8	Skin Irrit.2 H315 Eye Irrit.2 H319 AquaticChronic3 H412
Polyalkylenglykolether (7EO) synthetischer Fettalkohole C12-C15 68131-39-5 Registrierung- Nr. 01-2119488720-33-XXXX	< 2%	-	Polymer	Acute Tox.4, 302 Aquatic Acute 1, H400

Die vollständige Auflistung der Gefahrensymbole und H-Code ist im Punkt 16 „Sonstige Informationen“ enthalten.

Die Aufstellung über die Zusammensetzung der Inhaltsstoffe im Punkt Nr. 3 stellt keine Konzentration der Substanzen im Präparat dar.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme**

Das Produkt stellt unter normalen Anwendungsbedingungen und Lagerung keine Gefahr dar. Unten wurden Verhaltensweisen im Falle einer Notsituation genannt

Nach Einatmen: Im Falle eines starken Einatmens des Produktes an die frische Luft bringen. Bei beunruhigenden Symptomen einen Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt: Im Falle der Verunreinigung der Haut oder Kleidung die verunreinigte Kleidung ablegen und die Haut sofort mit viel Wasser und Seife waschen. Bei andauernder Reizung sofort den Arzt kontaktieren.

Nach Augenkontakt: Kontaktlinsen entfernen. Augen mindestens 15 Minuten unter fließendem Wasser ausspülen. Starken Wasserstrom vermeiden, um das Risiko einer Beschädigung der Augenhornhaut zu vermeiden. Unbedingt einen Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: Keinen Brechreiz hervorrufen, eine große Menge Wasser verabreichen. Den Arzt aufzusuchen und die Verpackung oder das Etikett vorzeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen siehe Punkt 4.1

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung- keine Angaben

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Produkt nicht brennbar unter normalen Bedingungen der Verwendung und Lagerung. Im Brandfall durch unsachgemäße Verwendung und Lagerung sollten Schaumbildende Löschmittel, Löschpulver gemäß Brandschutzverordnung eingesetzt werden.

Unzulässige Löschmittel: Starker Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Während des Brandes können Kohlenmonoxid und Kohlendioxid, Phosphoroxide, Stickoxide, Schwefeloxide und andere toxische, gesundheitsschädliche Dämpfe freigesetzt werden.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Im Falle eines Brandes die Dämpfe nicht einatmen. Atemschutzmaske aufsetzen.

Unbrennbares Produkt. Bei einem Brand das Feuer von einer geschützten Stelle bekämpfen. Die vom Brand gefährdeten Verpackungen abkühlen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen

Anzuwendende Verfahren: Hinweis für nicht für Notfälle geschultes Personal: Einatmen von Stäuben vermeiden. Gefahrenzone räumen, Vorgehen nach Notfallplan, Sachkundige hinzuziehen.
Hinweis für Einsatzkräfte: Schutzausrüstung: siehe Punkt 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen:

Das Präparat nicht in den Boden, das Grundwasser, in Oberflächengewässer und die Kanalisation gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Beschädigte Verpackungen abdichten. Geringe ausgelaufene Mengen mit viel Wasser spülen. Große ausgelaufene Mengen abpumpen, Rückstände mit gemahlenem Kalk oder Soda neutralisieren. Das verunreinigte Gelände säubern.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte Siehe Abschnitte 8 i 13

7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren

Handhabung: Gemäß den allgemein angewendeten Sicherheits- und Hygienemaßregeln vorgehen. Bei der Anwendung des Produkts die Anweisungen auf dem Etikett befolgen

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Produkt in trockenen Räumen, in der Temperatur von 0 bis 30°C lagern. Haltbarkeit 2 Jahre ab Herstellungsdatum. Nach Ablauf dieser Frist kann das Produkt nach Überprüfung der physikalisch-chemischen Parameter unter Erfüllung der Technischen Vorsetzungen verwendet werden. Getrennt von Oxidationsmitteln, Reduktionsmitteln, Basen lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen: Produkt zur Beseitigung von Wasserstein und Rost von säurebeständigen Oberflächen

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte: MAK und MAKCh-Werte wurden für das Präparat nicht festgelegt.

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Zulässige Höchstkonzentrationen in Abhängigkeit von der Einwirkungsdauer innerhalb einer Arbeitsschicht (Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 29. November 2002 über die höchstzulässigen Konzentrationen und Stärken gesundheitsschädlicher Faktoren am Arbeitsplatz (Gesetzbl. aus dem Jahr 2002, Nr. 217 Pos.1833 mit späteren Änderungen):

Phosphorsäure: MAK: 1 mg/m³
(CAS: 7664-38-2) MAKCh: 2 mg/m³

- Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. April 2005 über die Untersuchung und Messung von gesundheitsschädlichen Substanzen am Arbeitsplatz. (Gesetzbl. Nr. 73, Pos. 645 aus dem Jahr 2005 mit späteren Änderungen).

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Technische Schutzmaßnahmen: An Arbeitsplätzen an denen mit dem Produkt gearbeitet wird, den Zugang zu Wasser zum Zweck der Spülung von Augen und/oder der Haut im Falle eines unvorhergesehenen Kontakts mit dem Präparat gewährleisten.

Individuelle Maßnahmen zum Schutz von Personen

Die angewendeten Maßnahmen zum Schutz von Personen müssen den Anforderungen der Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über die grundsätzlichen Anforderungen an die individuellen Schutzmaßnahmen (Gesetzbl. Nr. 259 Pos. 2173 aus dem Jahr 2005) genügen.

Augenschutz: Schutzbrille oder Gesichtsschutz

Handschutz: Neopren-, Latex-, PVC- Schutzhandschuhe,

Atemschutz: Im Falle einer ordnungsgemäßen Anwendung kein Atemschutz benötigt

Hygienemaßnahmen: Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Kontrolle der Umweltgefährdung: Wenn die Mengen an Flüssigkeit nicht zu stoppen sind, sofort die lokalen Behörden benachrichtigen. Die im Präparat enthaltene oberflächenaktive Mittel erfüllen Anforderungen bezüglich des Bioabbaus.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Zustand bei 20°C:	Flüssigkeit
Farbe:	türkisblau
Geruch:	wahrnehmbarer Geruch von Geruchsstoffen
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt
pH-Wert des Präparats:	<1,0
Pourpoint:	nicht bestimmt
Siedetemperatur:	nicht bestimmt
Zündtemperatur:	nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	nicht zutreffend
Obere/Untere Explosionsgrenze:	nicht zutreffend
Dampfdruck bei 20°C (hPa):	nicht bestimmt
Dampfdichte:	nicht bestimmt
Relative Dichte:	ca. 1,05g/cm ³ bei einer Temperatur von 20°C
Löslichkeit:	vollständig in Wasser löslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol / Wasser:	nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur:	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
Viskosität:	nicht bestimmt
Explosionseigenschaften:	nicht zutreffend
Oxidationseigenschaften:	nicht zutreffend

9.2 Sonstige Angaben keine Daten Verfügbar

10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität	Reagiert mit starken Basen und Oxidationsmitteln.
10. 2. Chemische Stabilität:	Unter normalen Lagerungs- und Aufbewahrungsbedingungen gemäß der Bestimmung ist das Präparat stabil. (Siehe Punkt 7.)
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:	Nicht mit anderen Produkten mischen vor allem nicht mit starken Basen und Oxidationsmitteln.
10.4. Umstände, die man vermeiden soll:	Starke Erwärmung. Den Kontakt des Präparats mit anderen chlorhaltigen Reinigungs- und Bleichmitteln vermeiden.
10.5. Unverträgliche Materialien:	starken Basen und Oxidationsmitteln. Nicht auf säureempfindlichen Oberflächen (z.B. Emaille, Marmor, Stein, etc.) verwenden.
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:	sind bei seinem Zweck entsprechender Anwendung unbekannt

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zur toxikologischen Wirkungen

Die toxikologischen Daten für dieses Produkt wurden nicht bestimmt.
Ätzendes Präparat. Säuregehalt pH ≤ 2,0

Angaben zur toxikologischen Folgen für Inhaltstoffe vom Punkt Nr 3:

Orthophosphorsäure: CAS: 7664-38-2

Akute Toxizität bei Verschlucken: LD50 100-1000mg/kg/96h (Ratte)
 LD50 1530mg/kg/96h (Ratte)
 LD50 -2740mg/kg (Kaninchen)
 Akute Toxizität bei Hautkontakt:
Primäre reizende Wirkung:
 Augen: starke ätzende Wirkung
 Haut: ätzende Wirkung auf Haut und Schleimhaut,
 verursacht Verätzungen
 ruft keine Allergie hervor
 Allergische Wirkung:

Amidosulfonsäure CAS 5329-14-6

Akute orale Toxizität: LD50 3160 mg/kg (Ratte)
 Akute dermale Toxizität: keine Angaben
 Akute inhalative Toxizität: keine Angaben
 Ätz- Reizwirkung:
 -Augen Schwere Reizung (Kaninchen, OECD 405)
 -Haut Schwere Reizung (Kaninchen, OECD 405)
 Allergie:
 -Sensibilisierung der Haut keine Angaben
 -Sensibilisierung der Atemwege keine Angaben
 Mutagenität: keine Angaben
 Karzinogenität: keine Angaben
 Reproduktionstoxizität: keine Angaben
 Spezifische Zielorgan-Toxizität
 bei einmaliger Exposition: keine Angaben
 Spezifische Zielorgan-Toxizität
 bei wiederholter Exposition: keine Angaben
 Aspirationsgefahr: keine Angaben

Polyoxyethylen (7 EO), synthetische Fettalkohole C12 - C15 CAS: 68131-39-5

Akute orale Toxizität: LD50 2000 mg/kg (Ratte)
 [Kann beim Verschlucken schädlich sein]
 Akute dermale Toxizität: keine Angaben
 Akute inhalative Toxizität: keine Angaben
 Ätz- Reizwirkung
 -Augen keine Angaben
 -Haut keine Angaben
 Allergie
 -Sensibilisierung der Haut keine Angaben
 -Sensibilisierung der Atemwege keine Angaben
 Mutagenität: keine Angaben
 Karzinogenität: keine Angaben
 Reproduktionstoxizität: keine Angaben
 Spezifische Zielorgan-Toxizität
 bei einmaliger Exposition: keine Angaben
 Spezifische Zielorgan-Toxizität
 bei wiederholter Exposition: keine Angaben
 Aspirationsgefahr: keine Angaben

12. Umweltbezogene Angaben:

Keine Angaben für den Einfluss des Präparates und seinen Bestandteile (3. Abschnitt) auf die Umwelt.

12.1 Toxizität

Orthophosphorsäure- giftig für Wasserorganismen, kurzfristige
 Auswirkungen auf Fische- tödlicher Mittelwert (96 h) pH-3-3,25
 Lepomis macrochirus
 - EC50(48h) > 100mg/L –Daphnia magna (OECD TG 202)
 - EC50/LC50 – frisches Wasser, wirbellose Organismen – 100 mg/L
 - EC50/LC50 – frisches Wasser, Algen – 100 mg/L
 - EC50/LC50 – frisches Wasser, Algen – 100 mg/L
Amidosulfonsäure- Ökotoxizität für Fische
 LC50 70,3 mg/l/96h (P. promelas)
 Ökotoxizität für Bakterien UE10 >1000 mg/l/16h (Pseudomonas putida)

Polyoxyethylen (7 EO), synthetische Fettalkohole C12 - C15

Umweltgefährlich
 Akute Toxizität: EC50(96h) 0,7 mg/L, Süßwasser- Pseudokircheriella Subcapitata
 Akute Toxizität: EC50(48h) 1400 µg/L, Süßwasser- Daphnia magna
 Chronisch NOEC (96h) 1 mg/L, Süßwasser- Pseudokircheriella Subcapitata
 Chronisch NOEC (21d) 83 µg/L, Süßwasser- Daphnia magna

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Die im Präparat enthaltene oberflächenaktive Mittel erfüllen Anforderungen bezüglich des Bioabbaus gem. Anhang III der Richtlinie 648/2004.

Orthophosphorsäure Anorganische Verbindungen sind nicht leicht biologisch abbaubar

Polyoxyethylen (7 EO), synthetische Fettalkohole C12 - C15

Leicht biologisch abbaubar (71%/ nach 28 Tagen [EU 301F])

12.3 Bioakkumulationspotenzial keine Angaben

12.4 Mobilität im Boden gut wasserlöslich

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung – keine Angaben

12.6. Andere schädige Folgen: keine Angaben

13. Hinweise zur Entsorgung

Gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen bezüglich der Behandlung von Abfällen ist der Benutzer verpflichtet, die Gesetze über die Behandlung von Abfällen zu verfolgen und befolgen. Die Chemikalien müssen in Übereinstimmung mit den entsprechenden inländischen Vorschriften - Abfallgesetz vom 27. April 2001 (Gesetzbl. Nr. 62, Pos. 628 aus dem Jahr 2001 mit späteren Änderungen) entsorgt werden.

Abfallschlüssel - 07 06 99 - Abfälle aus der Produktion, Vorbereitung, dem Umlauf und der Anwendung von Fetten, Schmierem, Seifen, Detergenzien, Desinfektionsmitteln und Kosmetika. Andere nicht aufgeführte Abfälle.

Verpackung

Leere Verpackungen sind wie Abfall zu behandeln. Die Flasche vor dem Entsorgen schliessen. Die Wiederverwertung oder Beseitigung der Verpackung muss in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften - Verpackungs- und Verpackungsabfallgesetz vom 11. Mai 2001 (Gesetzbl. Nr. 63, Pos. 638) erfolgen.

Verpackungsschlüssel - 15 01 02 - Kunststoffverpackungen

14. Angaben zum Transport

Unterliegt nicht den Vorschriften für den Transport von Gefahrgütern. Kennzeichnung, Beschriftungen und Warnzeichen sind nicht erforderlich.

14.1 UN-Nummer	nicht zutreffend
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	nicht zutreffend
14.3 Transportgefahrenklassen	nicht zutreffend
14.4 Verpackungsgruppe	nicht zutreffend
14.5 Umweltgefahren	nicht zutreffend
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	nicht zutreffend
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code.	Nicht zutreffend

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Gesetz über chemische Substanzen und Präparate vom 25. Februar 2011. (Gesetzbl. Nr. 63 aus dem Jahr 2011, Pos. 322)
- Verordnung des Gesundheitsministers vom 10. August 2012 über die Kriterien und die Art der Klassifikation von chemischen Substanzen und Produkten (Gesetzbl. Nr. 83 aus dem Jahr 2012 Pos. 1018 mit späteren Änderungen)
- Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. April 2012 über die Änderung der Verordnung über die Kriterien und die Art der Klassifikation von chemischen Substanzen und Produkten (Gesetzbl. Nr. 174, Pos. 445 aus dem Jahr 2012)
- Verordnung (EU) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien.
- Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Registrierung, Bewertung, Erteilung von Genehmigungen und Anwendung von Beschränkungen im Bereich von Chemikalien (REACH), Gründung der Europäischen Agentur für Chemikalien, die die Richtlinie 1999/45/EU ändert und die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 793/93 und die Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1488/94, sowie die Richtlinie des Rates 76/769/EWG und die Richtlinien der Kommission 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EU und 2000/21/EU aufhebt.
- Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 29. November 2002 über die höchstzulässigen Konzentrationen von gesundheitsschädlichen Substanzen am Arbeitsplatz (Gesetzbl. 217. 2002. 1833 mit späteren Änderungen),
- Gesetz über die Bekämpfung von Drogenabhängigkeit (Gesetzbl. vom 19. September 2005 mit späteren Änderungen)
- Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Klassifizierung, Kennzeichnung Verpackung von Substanzen und Mischungen, welche die Richtlinie 67/548/EWG und 1999/45/EU ändert und aufhebt sowie die Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 ändert (Gesetzbl. EU L vom 31. Dezember 2008) .
- Verordnung der Kommission (EU) Nr. 790/2009 vom 10. August über die Anpassung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Klassifikation, Kennzeichnung und Verpackung von Substanzen und Mischungen an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt.
- Verordnung der Kommission (EU) Nr 453/2010 vom 20. Mai 2010, zur Änderung von Verordnung (WE) Nr 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Regierungserklärung vom 16. Januar 2009 über das Inkrafttreten der Anlagen A und B des europäischen Abkommens über den internationalen Straßentransport von Gefahrgütern (ADR), aufgesetzt in Genf am 30. September 1957 (Gesetzbl. Nr. 27 aus dem Jahr 2008 Pos. 162 einschl. der Anl.)
- Verordnung des Gesundheitsministers vom 27. September 2001 über das Verzeichnis gefährlicher Substanzen einschließlich ihrer Klassifikation und Kennzeichnung (Gesetzbl. Nr. 112 aus dem Jahr 2001. Pos. 1206)
- Gesetz über Abfall vom 27. April 2001 (Gesetzbl. Nr. 62 aus dem Jahr 2001, Pos. 628 mit Änderungen)

Informationen über die Bestandteile des Präparats unter Berücksichtigung der Verordnung EU/648/2004:

weniger als 5% nichtionische Tenside. Weitere Inhaltsstoffe: Duftstoffe

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Wurde nicht durchgeführt

16. Sonstige Angaben

Sicherheitsdatenblatterneuerung: Abschnitte 1, 2, 10, 11, 12, 14, 15, 16

Anwendung: Das Präparat ist für die Beseitigung vom Kalk und Rostansätze von Flächen bestimmt, die gegen Säuren widerstandsfähig sind

Empfohlene Einschränkungen bei der Anwendung: Nicht auf Marmor, Terrazzo anwenden, nicht mit anderen Präparaten mischen, insbesondere mit chlorhaltigen Präparaten

Bedeutung de Abkürzungen und Akronyme:

Index-Nummer – bezeichnet eine Nummer der Substanz nach dem II Teil des Anhanges VI Verordnung WE 1272/2008, oder im Verzeichnis der Klassifizierung und Kennzeichnung Nummer WE- Nummer EINECS oder ELINCS
Nummer CAS – Nummer nach Chemical Abstracts Service
LC50- die Konzentration der Substanz in der ausgeatmeten Luft, die den Tod von 50% einer bestimmten Tierart nach einer bestimmten Zeit der Einatmung verursacht(mg.l)
LD50- eine Dosis der toxischen Substanz, in Milligrammen pro Kilogramm des Körpergewicht gerechnet, die zum Tod von 50% der untersuchten Population führt (mg/kg)
NDS- ein mittlerer Wert- Konzentration einer toxischen chemischen Verbindung oder eines anderen schädlichen Faktors, die sich auf einen Mitarbeiter binnen 8 Stunden im Arbeitswochenzyklus und in der Zeit seiner gesamten beruflichen Aktivität einwirkt, soll bei ihm und bei seinen Nachkommen keinen Schaden hervorrufen
NDSCh- ein mittlerer Wert von einer bestimmten toxischen chemischen Verbindung, die sich nicht negativ auf die Gesundheit eines Mitarbeiters auswirken sollte, falls es tritt in der Arbeitswelt nicht länger als 15 Minuten und nicht häufiger als 2 Mal in einer Arbeitsschicht im Abstand nicht kürzer als eine Stunde auf

Bedeutung der unter Punkt 3 des Blatts aufgeführten Bezeichnungen nach der Verordnung WE/1272/2008 (CLP):

Skin Corr. 1B H314	verursacht ernsthafte Hautverbrennung und Augenschaden(Kategorie 1B)
Skin Irrit.2 H315	wirkt reizend auf Haut (Kategorie 2)
Eye Irrit 2 H319	wirkt reizend auf Augen (Kategorie 2)
Acute Tox.4 H302	wirkt schädlich nach dem Verschlucken (Kategorie 4)
Aquatic Chronic 3 H412	kann langfristigen Schaden für Wasserorganismen verursachen (langfristige Toxizität- Kategorie 3)
Aquatic Acute 1 H400	wirkt toxisch auf Wasserorganismen (akute Toxizität Kategorie 1)

Die Identifikation der Gefahren wurde auf Grundlage der Grenzkonzentrationen der im Präparat enthaltenen gefährlichen Bestandteile vorgenommen.
Auf Grundlage den PH-Wert pH <1,0, wurde das Präparat als ätzend klassifiziert.
Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über Gefahren und Sicherheitsmittel, die im Sicherheitsdatenblatt genannt worden sind, zu informieren.

Sonstige Angaben

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen wurden auf der Grundlage der Vorschriften über gefährliche chemische Substanzen und Präparate sowie der Sicherheitsdatenblätter der einzelnen Bestandteile und/oder der Internet-Datenbank des European Chemical Substances Information System erstellt.

Der Hersteller übernimmt keine Haftung für die Folgen einer nicht der Bestimmung des Produkts entsprechenden Anwendung.